

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm vom Zuwendungsgeber ggf. benannte baufachtechnische Dienststelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart (vgl. Nr. 3 ANBest-P/ANBest-I), den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichungen nicht zu einer wesentlichen baufachlichen Änderung des Bau- und/ oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen.

2 Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids); ein Bauausgabebuch ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können;
 - 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nr. 2.2.1,
 - 2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
 - 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 2.2.5 den baurechtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

- 2.2.8 der Gegenüberstellung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts mit der Flächenberechnung des Zuwendungsantrags.
- 2.3 Die Rechnungslegung durch eine Baurechnung ist nicht erforderlich,
 - 2.3.1 bei Festbetragfinanzierung,
 - 2.3.2 bei der Bemessung des Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben nach fest Beträgen oder Richtwerten, oder
 - 2.3.3 wenn die Zuwendung 50 000 Euro nicht übersteigt.

3 Verwendungsnachweis

- 3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und Nr. 7.1 ANBest-I innerhalb von einem Jahr nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.
- 3.2 Der Sachbericht besteht abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P und Nr. 7.2 der ANBest-I aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Abweichungen im Rahmen der Nr. 1.2 sind gegebenenfalls besonders zu erläutern. Die Erfüllung von ggf. im Zuwendungsbescheid besonders festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist nachzuweisen.
- 3.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P und ergänzend zu Nr. 7.3 und 7.4 ANBest-I aus einer den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechenden summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und einer Berechnung entsprechend Nr. 2.2.8. In der summarischen Darstellung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen besonders zu kennzeichnen. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist den Deckungsmitteln (vgl. auch Nr. 1.2) gegenüberzustellen. Belege und Verträge sind abweichend von Nr. 6.5 ANBest-P auf Anforderung vorzulegen.
- 3.4 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, kann der Zuwendungsgeber nach Abschluss der Baumaßnahme einen zusammengefassten Verwendungsnachweis fordern.